

Jahrbuch der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

2004

Heinrich Heine
HEINRICH HEINE
UNIVERSITÄT
DÜSSELDORF

Heinrich Heine

**Jahrbuch der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf**

2004

**Jahrbuch der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
2004**

**Herausgegeben vom Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Univ.-Prof. Dr. Dr. Alfons Labisch**

**Konzeption und Redaktion:
em. Univ.-Prof. Dr. Hans Süßmuth**

© Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 2005
Einbandgestaltung: Wiedemeier & Martin, Düsseldorf
Titelbild: Schloss Mickeln, Tagungszentrum der Universität
Redaktionsassistentz: Georg Stüttgen
Beratung: Friedrich-K. Unterweg
Satz: Friedhelm Sowa, L^AT_EX
Herstellung: WAZ-Druck GmbH & Co. KG, Duisburg
Gesetzt aus der Adobe Times
ISBN 3-9808514-3-5

Inhalt

Vorwort des Rektors	11
Gedenken	15
Rektorat	17
ALFONS LABISCH (Rektor) Autonomie der Universität – Ein Leitbild für die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	19
VITTORIA BORSÒ Internationalisierung als Aufgabe der Universität	33
RAIMUND SCHIRMEISTER und LILIA MONIKA HIRSCH Wissenschaftliche Weiterbildung – Chance zur Kooperation mit der Wirtschaft?	51
Medizinische Fakultät	
<i>Dekanat</i>	65
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>	67
WOLFGANG H.M. RAAB (Dekan) Die Medizinische Fakultät – Entwicklung der Lehre	77
THOMAS RUZICKA und CORNELIA HÖNER Das Biologisch-Medizinische Forschungszentrum	81
DIETER HÄUSSINGER Der Forschungsschwerpunkt Hepatologie	87
IRMGARD FÖRSTER, ERNST GLEICHMANN, CHARLOTTE ESSER und JEAN KRUTMANN Pathogenese und Prävention von umweltbedingten Erkrankungen des Immunsystems	101
MARKUS MÜSCHEN Illusionäre Botschaften in der malignen Entartung humaner B-Lymphozyten	115

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

<i>Dekanat</i>	127
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>	129
PETER WESTHOFF (Dekan)	
Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät – Was hat das Jahr 2004 gebracht?	141
DIETER WILLBOLD	
Die Rolle des Forschungszentrums Jülich für die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und die Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	147
DAGMAR BRUSS	
Verschränkt oder separabel? Moderne Methoden der Quanteninformationstheorie	155
STEPHANIE LÄER	
Arzneimitteltherapie bei Kindern – Eine Herausforderung besonderer Art für Forschung und Praxis	167
HILDEGARD HAMMER	
„Vor dem Abitur zur Universität“ – Studium für Schülerinnen und Schüler an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	183

Philosophische Fakultät

<i>Dekanat</i>	195
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>	197
BERND WITTE (Dekan)	
Zur Lage von Forschung und Lehre an der Philosophischen Fakultät	203
WOLFGANG SCHWENTKER	
Geschichte schreiben mit Blick auf Max Weber: Wolfgang J. Mommsen	209
DETLEF BRANDES	
„Besinnungsloser Taumel und maßlose Einschüchterung“. Die Sudetendeutschen im Jahre 1938	221
ANDREA VON HÜLSEN-ESCH, HANS KÖRNER und JÜRGEN WIENER	
Kunstgeschichte an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – Innovationen und Kooperationen	241
GERHARD SCHURZ	
Der Mensch – Ein Vernunftwesen? Kognition und Rationalität aus evolutionstheoretischer Sicht	249

RALPH WEISS	
Medien – Im blinden Fleck öffentlicher Beobachtung und Kritik?	265
REINHOLD GÖRLING	
Medienkulturwissenschaft –	
Zur Aktualität eines interdisziplinären Faches	279
BERND WITTE	
Deutsch-jüdische Literatur und literarische Moderne.	
Prolegomena zu einer deutsch-jüdischen Literaturgeschichte	293
Gastbeitrag	
WOLFGANG FRÜHWALD	
Das Geschenk, „nichts erklären zu müssen“.	
Zur Neugründung eines Instituts für Jüdische Studien	307
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	
<i>Dekanat</i>	321
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>	323
HEINZ-DIETER SMEETS und H. JÖRG THIEME (Dekan)	
Der Stabilitäts- und Wachstumspakt –	
Lästiges Übel oder notwendige Schranke?	325
GUIDO FÖRSTER	
Verlustverrechnung im Beteiligungskonzern	341
ALBRECHT F. MICHLER	
Die Effizienz der Fiskalpolitik in den Industrieländern	363
GERD RAINER WAGNER, RÜDIGER HAHN und THOMAS NOWAK	
Das „Montréal-Projekt“ – Wirtschaftswissenschaftliche	
Kompetenz im internationalen Studienwettbewerb	381
Juristische Fakultät	
<i>Dekanat</i>	393
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>	395
HORST SCHLEHOFER (Dekan)	
Zehn Jahre Juristische Fakultät – Rückblick und Ausblick	397
ULRICH NOACK	
Publizität von Unternehmensdaten durch neue Medien	405
DIRK LOOSCHELDERS	
Grenzüberschreitende Kindesentführungen im Spannungsfeld	
von Völkerrecht, Europäischem Gemeinschaftsrecht und	
nationalem Verfassungsrecht	423

RALPH ALEXANDER LORZ

- Die unmittelbare Anwendbarkeit des Kindeswohlvorzugs nach
Art. 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention im nationalen Recht 437

**Gesellschaft von Freunden und Förderern der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf e.V.**

OTHMAR KALTHOFF

- Jahresbericht 2004 459

Forschergruppen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

SEBASTIAN LÖBNER

- Funktionalbegriffe und Frames – Interdisziplinäre Grundlagenforschung
zu Sprache, Kognition und Wissenschaft 463

HANS WERNER MÜLLER, FRANK BOSSE, PATRICK KÜRY, KERSTIN
HASENPUSCH-THEIL, NICOLE KLAPKA UND SUSANNE GRESCHAT

- Die Forschergruppe „Molekulare Neurobiologie“ 479

ALFONS SCHNITZLER, LARS TIMMERMANN, BETTINA POLLOK,
MARKUS PLONER, MARKUS BUTZ und JOACHIM GROSS

- Oszillatorische Kommunikation im menschlichen Gehirn 495

MARKUS UHRBERG

- Natürliche Killerzellen und die Regulation der KIR-Rezeptoren 509

**Institute an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf –
Das Deutsche Diabetes-Zentrum**

GUIDO GIANI, DIRK MÜLLER-WIELAND und WERNER A. SCHERBAUM

- Das Deutsche Diabetes-Zentrum –
Forschung und Klinik unter einem Dach 521

WERNER A. SCHERBAUM, CHRISTIAN HERDER und STEPHAN MARTIN

- Interaktion von Inflammation, Lifestyle und Diabetes:
Forschung an der Deutschen Diabetes-Klinik 525

DIRK MÜLLER-WIELAND und JÖRG KOTZKA

- Typ-2-Diabetes und Metabolisches Syndrom als Folgen einer
„entgleisten“ Genregulation: Forschung am Institut für Klinische
Biochemie und Pathobiochemie 533

GUIDO GIANI, HELMUT FINNER, WOLFGANG RATHMANN und
JOACHIM ROSENBAUER

- Epidemiologie und Public Health des Diabetes mellitus in Deutschland:
Forschung am Institut für Biometrie und Epidemiologie des Deutschen
Diabetes-Zentrums 537

Universitätsverwaltung

JAN GERKEN und HERMANN THOLE Moderne Universitätsplanung	547
---	-----

**Zentrale Einrichtungen der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

JAN VON KNOP und DETLEF LANNERT Gefahren für die IT-Sicherheit und Maßnahmen zu ihrer Abwehr	567
--	-----

MICHAEL WETTERN und JAN VON KNOP Datenschutz im Hochschulbereich	575
---	-----

IRMGARD SIEBERT und KLAUS PEERENBOOM Ein Projekt zur Optimierung der Selbstausleihe. Zur Kooperation der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf mit der 3M Deutschland GmbH	591
---	-----

SILVIA BOOCHS, MARCUS VAILLANT und MAX PLASSMANN Neue Postkartenserie der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf ...	601
--	-----

Geschichte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

MAX PLASSMANN Autonomie und ministerielle Steuerung beim Aufbau der neuen Fakultäten der Universität Düsseldorf nach 1965	629
---	-----

Chronik der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

ROLF WILLHARDT Jahreschronik 2004	643
--	-----

Autorinnen und Autoren	657
-------------------------------------	-----

MICHAEL WETTERN und JAN VON KNOP

Datenschutz im Hochschulbereich

Einleitung

Alle Hochschulen in Deutschland sind gefordert, die für öffentliche Einrichtungen geltenden gesetzlichen datenschutzrechtlichen Auflagen einzuhalten; dies sind keine neuen Anforderungen an die Hochschulen. In Hessen trat bereits 1970 eine gesetzliche Regelung zum Schutz vor maschineller Verarbeitung in der öffentlichen Verwaltung in Kraft. Das erste Bundesdatenschutzgesetz von 1978 sowie die in dieser Zeit von den Bundesländern verabschiedeten Landesdatenschutzgesetze regelten die dateimäßige Verarbeitung personenbezogener Daten. Mit dem Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 gab der Gesetzgeber Regelungen vor, die auch die bundesweite Novellierung der Datenschutzgesetzgebung notwendig machten. Seit diesem Zeitpunkt ist der Datenschutz ein bürgerliches Grundrecht, dem die Aufgabe obliegt, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu gewährleisten. Danach gilt ein generelles Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten; nur durch einen gesetzlichen Erlaubnistatbestand oder mit der Einwilligung Betroffener kann dieses Verbot aufgehoben werden. In öffentlichen Stellen, damit auch in Hochschulen, ist das Verarbeiten personenbezogener Daten nur dann zulässig, wenn es zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist und die Daten für diesen speziellen Zweck erhoben worden sind.

Eine nächsthöhere Stufe erreichte der Datenschutz an den Hochschulen mit der vom Gesetzgeber geforderten Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie, dem einzuhaltenden Tele- und Medienrecht, den Forderungen in Datenschutzgesetzen nach Datensparsamkeit, einer datenschutzgerechten Technik sowie der Abschätzung von Technikfolgen vor deren Einführung. Die in einigen Bundesländern seit wenigen Jahren geltenden Gesetze zur Informationsfreiheit (Brandenburg, 1998; Berlin, 1999; Schleswig-Holstein, 2000; Nordrhein-Westfalen, 2001) stellen den Versuch dar, Vorgänge in öffentlichen Einrichtungen, und damit auch in den Hochschulen, einer breiten Öffentlichkeit auf Nachfrage offen zu legen. Selbstverständlich gilt eine solche Offenlegung nicht für sensible Daten, die beispielsweise die Landessicherheit berühren. Die Einführung dieser Informationsfreiheitsgesetze in bisher nur vier Bundesländern sowie ihr Fehlen trotz wiederholter Ankündigen auf Bundesebene deuten noch erhebliche Widerstände an, die der Überwindung obrigkeitstaatlichen Denkens in der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen – Sichtweisen, die in Teilen des heutigen Schweden jedoch bereits im Jahr 1766 durch Einführung eines Pressefreiheitsgesetzes überwunden wurden. In der Bundesrepublik wirkt der Datenschutz dagegen häufig repressiv und kontrollierend, was leicht Akzeptanzprobleme und Anwendungsschwierigkeiten verursacht. Er wird seltener als Instrument verstanden, das – frühzeitig eingesetzt – zur Klärung der Verantwortlichkeiten, zur Gewährleistung von Gesetzeskonformität und zum Ausgleich von Interessen beiträgt.¹ So wäre es durchaus wün-

¹ Weitere Ausführungen dazu siehe „Tätigkeitsbericht 2005 des Datenschutzbeauftragten Schleswig-Holstein“; <http://www.datenschutzzentrum.de/material/tb/tb27/kap01.htm>.

schenswert, wenn Hochschulen mit einem Datenschutzgütesiegel, wie es das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein vergibt, nicht nur bei Studieninteressenten auf sich aufmerksam machten, um für sich zu werben.

Gesetzliche Grundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in Hochschulen richtet sich überwiegend nach den jeweiligen Datenschutzgesetzen der einzelnen Bundesländer. In den bereits erwähnten vier Bundesländern gelten selbstverständlich auch die Vorgaben der jeweiligen Informationsfreiheitsgesetze. Die Nutzung von Telekommunikationsdiensten² dagegen unterliegt den einschlägigen Bundesgesetzen (Telekommunikationsgesetz und Telekommunikationsüberwachungsverordnung). Die Landesregierungen haben durch sehr unterschiedliche Vorgaben weitere datenschutzrelevante bereichsspezifische Vorgaben für die Hochschulen geschaffen. Regelungen dazu finden sich in dem jeweiligen Hochschulgesetz, Beamtengegesetz, Personalvertretungsgesetz sowie in Runderlassen von Ministerien. In Niedersachsen wird dadurch beispielsweise die Veröffentlichung personenbezogener Daten von überwiegend in Forschung und Lehre tätigen Personen einer Hochschule geregelt. Dazu zählen auch Immatrikulationsordnungen, die explizit Zweck und Speicherdauer der zu erhebenden personenbezogenen Daten von Studierenden auflisten. Allein diese kleine Aufzählung macht deutlich, wie zerstreut sich in der Gesetzgebung Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden, und weist damit auf die seit langem formulierte Notwendigkeit eines Arbeitnehmerdatenschutzgesetzes hin, in dem sich alle datenschutzrechtlichen Regelungen gesammelt finden lassen.

Leider hatte es der Gesetzgeber mit der Präzisierung der Datenschutzgesetzgebung zunächst versäumt, den Begriff der „öffentlichen Stelle“ zu definieren, was auch im Hochschulbereich zu unterschiedlichen Auffassungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten führte und bisweilen heute noch Verwirrung verursacht. Seit der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes 1990 hat sich der Gesetzgeber den *funktionellen Stellenbegriff* zu Eigen gemacht. Mit Nachdruck soll deshalb an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass eine Hochschule datenschutzrechtlich nicht als eine „organisatorische Stelle“ anzusehen ist, innerhalb der personenbezogene Daten frei transferiert werden können. Für jede einzelne Organisationseinheit einer Hochschule mit ihren unterschiedlichen Aufgaben, wie beispielsweise dem Studierendensekretariat, den Prüfungsämtern, Personaldezernaten, Rechenzentren und Institutsekretariaten, gelten unterschiedliche Erlaubnistatbestände zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die streng an die diesen Einheiten übertragenen Aufgaben gebunden sind. Die Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegt damit einer strengen Zweckbindung. Einem schnellen Transfer personenbezogener Daten innerhalb von Hochschulen sowie der ursprünglich nicht vorgesehenen gemeinsamen Nutzung einer Datenbank mit personenbezogenen Daten durch verschiedene Abteilungen³ sind daher enge Grenzen gesetzt. Diese Schwierigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Hochschulbereich sind in der Zwischenzeit vom Gesetzgeber erkannt. Den Hochschulen wurden Möglichkeiten an die Hand gegeben, durch Ordnungen die Er-

² Beispielsweise Internet, E-Mail, elektronische Diskussionsforen (Usenet), Internet Relay Chat (IRC), Funkanlagen und Telefonie.

³ Siehe § 4a Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen.

hebung und weitere Verarbeitung personenbezogener Daten zu regeln.⁴ Umso erstaunlicher ist, dass die Umsetzung dieser Möglichkeiten in den Hochschulen nur sehr zögerlich vonstatten geht – würde dies doch die Verarbeitung personenbezogener Daten aller Studierenden sowie haupt- und nebenamtlich Tätigen, aber auch der Ehemaligen (*Alumni*) auf datenschutzrechtlich solide Füße stellen und modernen Technologieanforderungen entsprechen.

In allen Fällen der Verarbeitung personenbezogener Daten in Hochschulen gelten die folgenden Grundsätze:

- Personenbezogene Daten zu verarbeiten ist verboten, es sei denn, dazu liegen Erlaubnistatbestände oder die Zustimmung der Betroffenen vor.
- Die verschiedenen öffentlichen Stellen einer Hochschule dürfen nur die für ihre gesetzliche Aufgabenerledigung notwendigen Daten erheben (Zweckbindung).
- Es gilt das Gebot der Datensparsamkeit.
- Vor der Einführung neuer oder der wesentlichen Veränderung vorhandener Technologien ist eine Technikfolgenabschätzung durchzuführen.
- Für automatisierte Bearbeitung personenbezogener Daten ist von den Verursachern eine Verfahrensbeschreibung zu erstellen. Ausnahme: Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke nach Güterabwägung (Anonymisierung oder Pseudonymisierung), § 28 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist die sich nur auf Zustimmung stützende Verarbeitung beliebiger personenbezogener Daten allerdings äußerst fragwürdig, da im Hochschulbereich keine Vertragsfreiheit besteht, wie dies in der Privatwirtschaft kennzeichnend ist. Studierende bewerben sich um Studienplätze, häufig sind die Studienorte nicht frei gewählt, sondern zugewiesen, und die für ein erfolgreiches Studium notwendigen Leistungen sind in Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen festgelegt und eben nicht frei vereinbar zwischen den Vertragspartnern (Studierende einerseits und Hochschulvertreter andererseits).

In der folgenden Zusammenstellung finden sich die für die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf relevanten Rechtsgrundlagen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angaben zu ihren Fundstellen im Internet.

Grundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- Bundesdatenschutzgesetz in seiner aktuellen Fassung⁵
- Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 29. April 2003⁶
- Hochschulrahmengesetz in seiner aktuellen Fassung⁷
- Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen vom 28. Januar 2003⁸

⁴ Siehe beispielsweise §§ 5 und 17 Niedersächsisches Datenschutzgesetz.

⁵ <http://www.bfd.bund.de/information/BDSG.pdf>.

⁶ http://www.lfd.nrw.de/fachbereich/fach_3_0_komplett.html.

⁷ <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/hrg>.

⁸ http://www.mwf.nrw.de/Hochschulen_in_NRW/Recht/HG.html.

- Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen (in der Fassung vom 8. September 1994)⁹
- Professorenbesoldungsreformgesetz des Bundes vom 16. Februar 2002¹⁰
- Datenschutzordnung für die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23. November 2004¹¹
- Benutzungsordnung für das wissenschaftliche Hochschulnetz der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf¹²
- Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Universitätsrechenzentrum der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21. Februar 1995¹³
- Betriebsregelung für Veröffentlichungen auf den WWW-Servern des Universitätsrechenzentrums der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf¹⁴
- Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22. Januar 2002¹⁵
- Einschreibeordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 8. Februar 2005¹⁶

Personaldatenverarbeitung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- Personaldatenverarbeitung¹⁷
- Nutzung der Informationstechnologie¹⁸
- Landespersonalvertretungsgesetz¹⁹
- Zwischenevaluation von Juniorprofessoren²⁰
- Beurteilung der Leistungszulagen für Personen der W-Besoldung
- Lehr- und Forschungsevaluation²¹
- Planung und Festlegung von Zielvereinbarungen²²

Hochschultypische Verarbeitung personenbezogener Daten

Hochschulen stellen ihre Ressourcen der Informationstechnologie vielfach den Personen der unterschiedlichen Statusgruppen nicht in gleichem Umfang zur Verfügung. So wird

⁹ http://www.gehalt.de/Land_NRW/lpvg.htm.

¹⁰ http://www.rechtliches.de/info_Professorenbesoldungsreformgesetz.html.

¹¹ http://www.uni-duesseldorf.de/HHU/RS/Meldungen_Dokumente/Rektorat/20050720_AB_23_2004.pdf.

¹² <http://www.uni-duesseldorf.de/urz/orga/benordnung?pp=1&>.

¹³ <http://www.uni-duesseldorf.de/urz/orga/benordnung>.

¹⁴ <http://www.uni-duesseldorf.de/urz/orga/betriebsregelung?pp=1&>.

¹⁵ <http://www.uni-duesseldorf.de/HHU/about/info/grund#Seitenanfang>.

¹⁶ <http://www.verwaltung.uni-duesseldorf.de/abteilung12/Einschreibungsordnung%20HHU%20neu.pdf>.

¹⁷ § 29 DSGVO NRW; siehe auch: Verbunddateien, § 4 DSGVO NRW.

¹⁸ § 8 DSGVO NRW.

¹⁹ § 72 (3) LPVG NRW.

²⁰ <http://appel.rz.hu-berlin.de/Zope/AMB/verwaltung/dateien/datkat/amb4203.pdf>; siehe auch: Centrum für Hochschulentwicklung: <http://www.che.de>.

²¹ § 6 (3) HGO NRW.

²² §§ 3, 7 und 9 HGO NRW.

Mitgliedern einer Hochschule häufig eine weiter gehende Nutzung eingeräumt als den Angehörigen. Daher ist für die Hochschulleitung aus Haftungsgründen eminent wichtig, den Personenkreis der Mitglieder sowie den der Angehörigen festzulegen, was den Grundordnungen der jeweiligen Hochschule zu entnehmen ist. Weitere Vorgaben finden sich in bereichsspezifischen Regelungen.²³

Verantwortlichkeiten bei der Einhaltung des Datenschutzes

Die Verantwortung zur Gewährleistung des Datenschutzes hat immer die Daten verarbeitende Stelle selbst sicherzustellen. Um die Leitung der Institute, Seminare und zentralen Einrichtungen auf die Einhaltung des Datenschutzes für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu verweisen und die Einhaltung zu erleichtern, ist an verschiedenen Hochschulen ein „Merkblatt zu Datenschutz und Datensicherheit“ erstellt worden.²⁴ Da die mit der Leitung von Hochschuleinrichtungen Beauftragten nicht notwendigerweise gleichzeitig Fachleute für Datenschutz und Datensicherheit sein können, soll ihnen der Leitfaden helfen, Verletzungen des Datenschutzes in ihrem Zuständigkeitsbereich zu vermeiden.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist ein inhaltlich vom „Merkblatt zu Datenschutz und Datensicherheit“ abweichendes Merkblatt an die Hand gegeben worden.²⁵ Dies erfolgte in Anlehnung an ein entsprechendes Blatt des Studentenwerkes sowie nach ausführlicher Diskussion der Datenschutz-Arbeitsgruppe der Heinrich-Heine-Universität. Die Notwendigkeit zu einem gesonderten Merkblatt ergab sich aus der Einsicht, hier unterschiedliche Adressaten ansprechen und auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichten zu wollen. Daher finden sich in dem Merkblatt neben Hinweisen zum Datenschutz im Rahmen dienstlicher Tätigkeiten auch grundsätzliche Beispiele persönlicher Schutzmaßnahmen wie „Schließen Sie Fenster und Türen, wenn Sie Ihr Büro verlassen“ oder „Schalten Sie Ihren PC abends aus“ und „Benutzen Sie ein Paßwort“.

Schutz personenbezogener Daten

Der für den Schutz personenbezogener Daten notwendige Aufwand richtet sich nach dem Schaden, den eine unberechtigte Kenntnis dieser Daten verursachen würde. Zur Beurteilung dieser Schadensmöglichkeiten hat sich die Einteilung in die nachstehenden Schutzstufen als hilfreich erwiesen.

Es werden folgende Schutzstufen unterschieden:

Stufe A: frei zugängliche Daten, in die Einsicht gewährt wird, ohne dass der Einsicht Nehmende ein berechtigtes Interesse geltend machen muss, z. B. Adressbücher, Mitgliederverzeichnisse oder Benutzerkataloge in Bibliotheken.

Stufe B: personenbezogene Daten, deren Missbrauch zwar keine besondere Beeinträchtigung erwarten lässt, deren Kenntnisnahme jedoch an ein berechtigtes Interesse

²³ Siehe Positionspapier des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik zur Förderung der IT-Sicherheit an Hochschulen, 8. November 2004.

²⁴ Vgl. z. B. http://www.uni-duesseldorf.de/HHU/about/datenschutz/Dokumente/MerkblattDatenschutzFaltblatt-HHUD_16_07_2005211.pdf.

²⁵ Vgl. http://www.uni-duesseldorf.de/HHU/about/datenschutz/Dokumente/MerkblattDatenschutzFaltblatt-HHUD_16_07_2005211.pdf.

des Einsicht Nehmenden gebunden ist, z. B. beschränkt zugängliche öffentliche Dateien oder Verteiler für Unterlagen.

Stufe C: personenbezogene Daten, deren Missbrauch den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigen kann („Ansehen“), z. B. Familienstand, Geburtsdatum, Religion, Staatsangehörigkeit, Daten des Melderegisters, Schulzeugnisse, Prüfungsnoten, Ergebnisse von Beurteilungen, Einkommen, Sozialleistungen, Grundsteuer oder Ordnungswidrigkeiten.

Stufe D: personenbezogene Daten, deren Missbrauch die gesellschaftliche Stellung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen erheblich beeinträchtigen kann („Existenz“), z. B. Unterbringung in Anstalten, Straffälligkeit, Ordnungswidrigkeiten schwerwiegender Art, dienstliche Beurteilungen, psychologisch-medizinische Untersuchungsergebnisse, Schulden, Pfändungen oder Konkurse.

Stufe E: Daten, deren Missbrauch Gesundheit, Leben oder Freiheit des Betroffenen beeinträchtigen kann, z. B. Daten über Personen, die mögliche Opfer einer strafbaren Handlung sein können.

Aufbewahrung und Entsorgung von Akten

Zur Aufgabenerfüllung in einer Hochschule ist es unerlässlich, personenbezogene Daten in Akten und elektronischen Dateien in verschiedenen Bereichen zu verwalten. Daten nehmen beispielsweise Einschreibe- und Prüfungsämter, Personalabteilungen, Rechenzentren, Hochschulbibliotheken, Sportzentren, Sekretariate der Institute und Seminare sowie verschiedene weitere Einrichtungen auf. Dies dient zur studienbegleitenden Betreuung von Studierenden, der Personalverwaltung in einer Hochschule aber auch zur Verwaltung von aus Drittmitteln finanzierten Personen. Akten fallen aber auch an, wenn beispielsweise in einzelnen Bereichen mit radioaktiven Substanzen oder gentechnisch veränderten Organismen gearbeitet wird. Die Zweckbindung der erhobenen Daten ist damit sehr unterschiedlich. Die Personalaktenführung ist in der Regel Aufgabe von Personaldezernaten zentraler Hochschulverwaltungen. Dabei wird zwischen Haupt- und Nebenakten unterschieden. Zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung können Hochschuleinrichtungen, beispielsweise Sekretariate in Instituten und Seminaren, Nebenakten führen. Diese Nebenakten dürfen keine so genannten „Spiegelakten“ sein, in denen sich der gleiche, kopierte Inhalt wie in der Hauptakte befindet. Es ist auf eine klare Trennung zwischen Haupt- und Nebenakten zu achten. *Unterlagen, die in Nebenakten geführt werden können, sind:*

1. Arbeitsplatzbeschreibung oder Dienstpostenbeschreibung
2. Durchschrift des Einstellungsschreibens
3. Durchschrift der Fallgruppenfeststellung
4. Durchschriften von Anträgen auf Höhergruppierung und Stellenhebung
5. Entwürfe über die der Personalabteilung zugeleiteten Krankmeldungen auf Vordruck (aber *keine* Kopien der von den Ärzten ausgestellten Atteste oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen)
6. Unterlagen über den Erholungsurlaub

Diese Nebenakten haben insbesondere jedoch *nicht zu enthalten*:

1. Personalfragebogen
2. Lebenslauf
3. Personenstandsurkunden
4. Schul- und Prüfungsnachweise
5. Zeugnisse, die den bisherigen Werdegang belegen.

Da vorhandene Akten zu bestimmten Zwecken angelegt wurden, sind sie auch unterschiedlich lange aufzubewahren. Die folgende Zusammenstellung soll einen kleinen Überblick über die unterschiedlich langen Fristen vermitteln, wie sie in Niedersachsen gelten, wobei in den einzelnen Bundesländern durchaus unterschiedliche Regelungen getroffen sein mögen.

- Nebenakten: fünf Jahre nach dem Ausscheiden²⁶
- Studierendendateien in Sekretariaten: nach Abschluss des Studiums²⁷
- Universitätsbibliothek, Universitätsrechenzentrum: spätestens ein Jahr nach Aufgabenerfüllung²⁸
- Unterlagen von Diplom- und Magisterprüfungen: 50 Jahre²⁹
- Prüfungsakten über die Erste und Zweite Staatsprüfung für Lehrämter: Prüfungsakte 15 Jahre; schriftliche Hausarbeit fünf Jahre; Unterlagen mit Angaben zu durchgeführten Prüfungen 50 Jahre³⁰
- Strahlenschutzverordnung: Körperdosen 30 Jahre³¹
- Gefahrstoffverordnung: Unterweisungen zwei Jahre³²
- Gentechnikgesetz, S1: zehn Jahre nach Beendigung der Arbeiten³³
- Gentechnikgesetz, S2 und S3: 30 Jahre nach Beendigung der Arbeiten³⁴
- Biostoffverordnung: Unterweisungen zwei Jahre³⁵
- Aufzeichnungen Erste-Hilfe-Leistungen: fünf Jahre³⁶

Entsprechend den Aufbewahrungsfristen sind alle Akten in naher oder ferner Zukunft zu entsorgen, wobei selbstverständlich dem Datenschutz Rechnung getragen werden muss. Es ist unter keinen Umständen akzeptabel, diese später auf Müllkippen oder im Straßengraben wiederzufinden. Schriftgut mit vertraulichen Daten, das der Sicherheitsstufe 3 zugerechnet werden muss, kann mit einem Aktenvernichter der Klassifizierung DIN 3257-S3 P-3 3M

²⁶ Verwaltungsvorschrift zum § 101g Niedersächsisches Beamtengesetz.

²⁷ § 17 NHG.

²⁸ RdErl. MWK 1992; Benutzungsordnungen.

²⁹ RdErl. MWK 1981.

³⁰ RdErl. MK 1983.

³¹ § 66 StrlSchV.

³² § 18 GefStoffV.

³³ § 4 GenTAufzV.

³⁴ § 4 GenTAufzV.

³⁵ § 13(4) BioStoffV.

³⁶ UnfallverhütungsVO Erste-Hilfe, GUV 1993.

zerkleinert werden. Dabei darf z. B. die Streifenbreite nicht mehr als 2 mm betragen.³⁷ Eine andere Möglichkeit der Entsorgung besteht darin, das Papiermaterial gesammelt dafür zugelassenen Unternehmen gegen Entgelt anzuvertrauen.

Die datenschutzkonforme Entsorgung von Festplatten oder CD-ROMs gelingt nicht mit dem Löschen der Daten, dies führt nur zur Zerstörung des Inhaltsverzeichnisses der Datenträger. Mit gesonderten Programmen müssen diese überschrieben werden, dies am besten mehrfach, um die Daten und nicht nur das Inhaltsverzeichnis zu löschen. Die sicherste Methode der Entsorgung dieser Datenträger ist eine physikalische Zerstörung mit Hilfe von Schreddern.³⁸

Prüfungsverwaltungen

Auch Hochschulen mit einer großen Anzahl Studierender und in Zeiten der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen mit ihrer beträchtlich gestiegenen Anzahl der am Prüfungsgeschehen beteiligten Personen müssen dabei den Datenschutz gewährleisten. Die Verantwortlichkeiten für die Gewährung des Datenschutzes sind in den einzelnen Bundesländern ähnlich geregelt, finden sich in den entsprechenden Hochschulgesetzen wieder und haben Eingang in die Prüfungsordnungen der Hochschulen gefunden. In der Regel ist die Organisation für das Prüfungsgeschehen den Studiendekaninnen und -dekanen oder den Prüfungsausschüssen übertragen worden. Diese sind damit die Träger der datenschutzrechtlichen Verantwortung, die nicht übertragen werden kann.

Unbeschadet der Programme zur Nutzung für die Prüfungsverwaltung sind folgende datenschutzrelevante Punkte einzuhalten: Die prüfungsrelevanten personenbezogenen Daten müssen vertraulich verarbeitet werden und jederzeit verfügbar sein; ihre Integrität und Authentizität ist zu gewährleisten sowie das Prüfungsverwaltungsverfahren transparent und revisionsfähig zu gestalten. Dies gilt für die notwendigen Schritte im Zuge der Anmeldung, aber auch in der studienbegleitenden Betreuung.

Für den *Anmeldeprozess*:

- Anmeldung zur Prüfung (Voraussetzungen)
- Zugriff auf die Immatrikulationsdaten (Stammdaten)
- Meldung zur Lehrveranstaltung

Studienbegleitende *Prüfungsprozesse*:

- Zugriff auf Anmelde-, Prüfungsdaten und Ergebnis
- Wiederholungsprüfung
- Leistungsbescheinigung (auf Anforderung)
- Zeugnis (individuelle Ergänzungen sollten möglich sein)
- Reproduzierbarkeit aus dem Archiv
- Protokollierung von Entscheidungen (Nutzung eines in der Prüfungsordnung vorgesehenen Ermessensspielraums)

³⁷ DIN 32757-1; Ausgabe Januar 1995.

³⁸ Siehe dazu: „Hinweise zur Entsorgung von PC's und Datenträgern“, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Universitätsrechenzentrum, 21. April 2005, <http://www.uni-duesseldorf.de/haverkamp/entsorgung.pdf>.

Es ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine Arbeitsüberwachung des Bedienpersonals durch den Arbeitgeber erfolgt.

Dem häufig von Studierenden geäußerten Wunsch, sich auch vom häuslichen Computer aus in Teilnehmerlisten eintragen oder sich per Internet schnell über Prüfungsergebnisse informieren zu können, kann aus datenschutzrechtlicher Sicht nur unter Auflagen entsprochen werden. Automatisierte Abrufverfahren, die die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglichen, sind zwar für die Betroffenen selbst statthaft (§ 9 Abs. 5 DSGVO NRW), allerdings dürfen nur die eigenen Ergebnisse einsehbar sein.

Daher sollten zum Schutz der personenbezogenen Daten keine Anmelde Listen für Lehrveranstaltungen oder Mitteilungen über deren erfolgreiche/nicht erfolgreiche Teilnahme im Internet platziert werden, die personenbezogene Daten enthalten wie Namen, Anschriften, Telefon- oder Matrikelnummern. Die gewünschten Auskünfte sollten nur über ein Webmenü erteilt werden, die eine Identifizierung über Login und Paßwort voraussetzen und damit in jedem Einzelfall immer nur die eigenen Prüfungsergebnisse auf dem Bildschirm zeigen.

Videüberwachung

Videüberwachung mit Aufzeichnung war bis vor wenigen Monaten nur Behörden der Landes- und Kommunalverwaltung zur Überwachung öffentlich zugänglicher Räume zur Gefahrenabwehr rechtlich möglich. Zur Sicherung von Arbeitsmitteln wurde in Hochschulen allerdings mit der Begründung auf das „Hausrecht“ verschiedentlich Videüberwachungstechnik eingesetzt, zunächst jedoch unter erheblicher Rechtsunsicherheit. Eine rechtliche Klärung ergab sich erst mit der Einführung des § 6b in das Bundesdatenschutzgesetz. Nach durchaus kontrovers geführter Diskussion in den vergangenen Monaten ist dem Wunsch auch von den Datenschutzbeauftragten der Hochschulen durch eine Novellierung der einschlägigen Landesgesetzgebung Rechnung getragen worden. Danach besteht nun Rechtssicherheit bei der Videüberwachung hochschulöffentlicher Räume, deren Hauptanwendungsgebiet der Schutz von Personen oder Sachen sein wird. Vor der Einführung der Videüberwachungstechnik ist allerdings die Personalvertretung zu beteiligen. In § 72 des Personalvertretungsgesetzes Nordrhein-Westfalen sind die folgenden Regelungen festgehalten:

- (3) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen in Rationalisierungs-, Technologie- und Organisationsangelegenheiten bei
 1. Einführung, Anwendung, wesentlicher Veränderung oder wesentlicher Erweiterung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten außerhalb von Besoldungs-, Gehalts-, Lohn-, Versorgungs- und Beihilfeleistungen sowie Jubiläumszuwendungen,
 2. Einführung, Anwendung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Erweiterung von technischen Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen,
 3. Einführung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Ausweitung neuer Arbeitsmethoden, insbesondere Maßnahmen der technischen Rationalisierung. [. . .]

Telekommunikationsdienste, erforderliche Umsetzungen im Hochschulbereich

Die Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG), dessen Übergangsvorschriften mit dem 1. Januar 2005 abgelaufen sind, bringt neue Verpflichtungen für Anbieter von Te-

lekommunikationsdiensten, damit auch für Hochschulen. Im Folgenden sind einige aus dieser Novellierung für die Hochschulen relevanten Aspekte zur Nutzung von Telekommunikationsdiensten³⁹ skizziert.

§ 111 TKG

Hochschulen, die geschäftsmäßig mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht Telekommunikationsdienste erbringen, sind verpflichtet, die folgenden Bestandsdaten vorzuhalten: a) Rufnummer, b) Vorname, c) Nachname, d) Anschrift, e) Datum des Vertragsbeginns und f) bei natürlichen Personen deren Geburtsdatum.

Dies gilt auch dann, wenn die Daten nicht in einem Teilnehmerverzeichnis eingetragen werden. Änderungen der Bestandsdaten sind unverzüglich zu berichtigen. Das Datum des Vertragsendes ist bei Bekanntwerden ebenfalls zu speichern. Nach Ende der Vertragsverhältnisse sind die Daten mit Ablauf des auf die Beendigung folgenden Kalenderjahres zu löschen. Eine Entschädigung für die Datenerhebung und Datenspeicherung wird nicht gewährt.

§ 112 TKG

Sofern Hochschulen Telekommunikationsdienste ausschließlich für ihre Mitglieder und Angehörigen im Rahmen einer dienstlichen, aber auch privaten Nutzung erbringen, werden die Dienste damit für einen geschlossenen Nutzerkreis erbracht und deshalb ist § 112 TKG nicht einschlägig. Dies trifft auch dann zu, wenn Hochschulen für weitere, geschlossene Nutzerkreise, wie beispielsweise ein Studentenwerk, Telekommunikationsdienste erbringen. In den genannten Fällen handelt es sich um geschlossene Nutzerkreise, die nicht von jeder beliebigen Person genutzt werden können. Daher sind diese Hochschulen dann von der gesetzlichen Erfordernis befreit, auf eigene Kosten Überwachungen der Telekommunikation zu ermöglichen.

Im Falle des Erbringens von *öffentlichen* Telekommunikationsdiensten durch Hochschulen sind diese verpflichtet, auf eigene Kosten Auskünfte unverzüglich und vorrangig über die Telekommunikationen erteilen zu können. Die Verpflichtung, technische und organisatorische Vorkehrungen für die Durchführung von Telefonüberwachungsmaßnahmen vorhalten zu müssen, entfällt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 TKÜV bei öffentlichen Telekommunikationsdiensteanbietern mit weniger als 1.000 Teilnehmern. Für öffentliche Telekommunikationsdiensteanbieter mit weniger als 10.000 Teilnehmern kann die Regulierungsbehörde gemäß § 21 TKÜV im Einzelfall auf Antrag einige Erleichterungen genehmigen. Es bleibt in diesen Fällen allerdings bei dem Grundsatz, dass technische und organisatorische Vorkehrungen für die Durchführung von Telefonüberwachungsmaßnahmen vorgehalten werden müssen.

§ 113 TKG

Unverzüglich manuelle Auskünfte über Bestandsdaten sind im Einzelfall den zuständigen Stellen auf deren Verlangen zu erteilen, soweit dies für die Verfolgung von Gefahren für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes oder des Militärischen Abschirmdienstes erforderlich ist. Auskünfte über PIN oder PUK sind nur nach bestimmten Vorschriften zu erteilen (§§ 161 und 162 StPO). Die Hochschulen

³⁹ Beispielsweise Internet, E-Mail, elektronische Diskussionsforen (Usenet), Internet Relay Chat (IRC), Funkanlagen und Telefonie.

haben die Kosten der für die Auskunftserteilung erforderlichen Vorkehrungen selbst zu tragen. Im Falle einer Auskunftserteilung wird den Hochschulen durch die ersuchende Stelle eine Entschädigung nach telekommunikationsspezifischer Kostenverordnung gewährt.

Internetnutzung

Mit der Miniaturisierung der Computer in den vergangenen Jahrzehnten sowie der damit einhergehenden starken Kostensenkung für diese Rechner stehen im Hochschulbereich die Arbeitsplatzrechner wirklich an fast jedem Arbeitsplatz und sind aus der täglichen Routine nicht wegzudenken. Parallel zur Modernisierung der Geräte haben sich ebenso die damit genutzten Anwendungen geändert. Dabei stehen in der Anwendung die elektronische Kommunikation und Nutzung des Internets häufig deutlich im Vordergrund.

Hochschulen nutzen seit einigen Jahren verstärkt das Internet, um auf sich und ihr Bildungsangebot zu verweisen. Aber auch die inneruniversitäre Kommunikation wird verstärkt über vernetzte Rechner abgewickelt. Dabei ist allerdings ein deutlicher Unterschied in der Nutzung evident geworden. Während die Verwaltung möglichst ein vom Rest der Hochschule physikalisch getrenntes Netz betreiben möchte, um so die unberechtigte Nutzung ihrer Datenbestände zu unterbinden, streben Forschungseinrichtungen der Hochschulen eine möglichst schnelle und weltweite Kommunikation per Internet an. Diese einander widerstrebenden Bedürfnisse der Internetnutzung im Hochschulbereich haben zu einer Reihe von Regularien geführt, um dem Datenschutz und der Datensicherheit Rechnung zu tragen.

Seit wenigen Jahren liegen gesetzliche Regelungen zur Veröffentlichung personenbezogener Daten aus dem Hochschulbereich vor. Eine übergreifende Darstellung für die Hochschulen in der Bundesrepublik gestaltet sich schwierig, da sich die einschlägigen Regelungen aus dem jeweiligen Landesrecht ergeben. Die Forschungsstelle Recht im Deutschen Forschungsnetz (DFN) hat die Vorgaben für jedes Bundesland in einer Zusammenfassung veröffentlicht.⁴⁰

In Nordrhein-Westfalen existiert wie in Berlin, Brandenburg und Schleswig-Holstein ein Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW). Dessen § 12 verpflichtet öffentliche Stellen, und somit auch jede Hochschule des Landes,⁴¹ unter anderem Geschäftsverteilungspläne zu veröffentlichen, wobei nach § 9 Abs. 3 IFG NRW auch eine Offenbarung von Daten Beschäftigter zulässig ist. Auf Empfehlung der Landesdatenschutzbeauftragten können die folgenden Daten im Internet ohne vorherige Zustimmung der Betroffenen veröffentlicht werden:

- Vor- und Familienname
- Titel und akademische Grade
- Berufs- und Funktionsbezeichnung
- Dienstanschrift
- dienstliche Telefonnummer
- dienstliche E-Mail-Adresse

⁴⁰ <http://www.dfn.de/content/de/beratung-weiterbilde/rechtimdfn/checkliste/vorgabenhs/index.html>.

⁴¹ Siehe dazu § 2 Abs. 3 IFG NRW.

Die Veröffentlichung aller weiteren Angaben, wie beispielsweise private Anschriften oder Telefonanschlüsse, bedürfen der Zustimmung der Betroffenen.

Die Notwendigkeit der Beteiligung von Personalvertretungen in diesem Verfahren ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vertrat am 20. Januar 2000 die Auffassung, auf der Grundlage der §§ 66 Abs. 1 und 72 Abs. 3 Nr. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Nordrhein-Westfalen ein Mitbestimmungsrecht zur Veröffentlichung personenbezogener Daten von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Internet ableiten zu müssen. In dieser Frage ist daher ein Einvernehmen zwischen der wissenschaftlichen Personalvertretung und der Dienststellenleitung zur Platzierung der infrage stehenden personenbezogenen Daten im Internet zu erzielen.

Für Personen, deren Tätigkeit an der Hochschule nicht öffentlichkeitswirksam ist, sowie für Studierende gelten die vorstehenden Voraussetzungen zur Veröffentlichung personenbezogener Daten nicht. Hier ist in jedem einzelnen Fall vorher die Zustimmung zur Veröffentlichung einzuholen.

Die Darstellungen im Internet unterliegen verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen (Bundes- und Landesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz, Telekommunikationsdatenschutzverordnung, Teledienstedatenschutzgesetz, Urheberrecht, Lizenzrecht, Marken- und Persönlichkeitsrecht, Strafgesetzbuch sowie Strafprozessordnung), sie befinden sich keinesfalls in einem rechtsfreien Raum.

Das Verlinken, der direkte elektronische Verweis auf fremde Internetseiten, ist nicht problemlos. Links dürfen grundsätzlich ohne Zustimmung gesetzt werden. Dies trifft für einen Link auf eine Startseite zu, für Links unterhalb der Startseite jedoch nur dann, wenn Schutzmechanismen des Betreibers, die diese „Deep Links“ verhindern sollen, nicht umgangen werden.

Ebenso wird die Verweisteknik, fremde Inhalte in eigene Seiten einzubinden (Framing), von Gerichten zurzeit unterschiedlich beurteilt. Obwohl diese Technik nicht neu ist, werden darüber immer wieder gerichtliche Auseinandersetzungen ausgefochten und die gefällten Urteile von Fachleuten kritisch abgewogen.⁴²

Wegen der beschriebenen Unsicherheiten haben sich die Hochschulen Regelungen gegeben, nach denen beispielsweise Internet und E-Mail zu benutzen sind. Diese Regelungen sind durchaus nicht beliebig; vielmehr leiten sich dadurch Verantwortlichkeiten und Rechtsansprüche bei Verstößen ab. Leider existiert gegenwärtig keine bundesweit einheitliche Gesetzgebung, was sich in unterschiedlichen Urteilen niederschlagen hat.⁴³

Haftung für eigene Inhalte

Für die Haftung eigener Inhalte besteht durch das Teledienstegesetz (TDG) eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage. Das TDG beinhaltet providerspezifische Regelungen zur Haftung. Für eigene Inhalte ist der Anbieter nach § 8 Abs. 1 TDG nach den allgemeinen Gesetzen (z. B. StGB, UWG, MarkenG, BGB) voll verantwortlich.

⁴² Vgl. Hoeren (2005).

⁴³ Siehe dazu beispielsweise „Infobrief Recht“ des DFN von Januar und April 2005, http://www.dfn.de/content/fileadmin/3Beratung/Recht/1infobriefearchiv/dfninfobrief_200501.pdf und http://www.dfn.de/content/fileadmin/3Beratung/Recht/1infobriefearchiv/DFNinfobrief_April_20052_in-Endfassung.pdf.

Haftung für fremde Inhalte

Für fremde Inhalte enthält das TDG differenzierte Regelungen für die *Speicherung fremder Informationen* (z. B. für die Speicherung von zur Verfügung gestelltem Speicherplatz oder das Zur-Verfügung-Stellen von Webspaces für Studierende zu privaten Zwecken) in § 11 TDG und für die *Tätigkeit als Access-Provider* (Internetzugang, Übermittlung von fremden Inhalten) in §§ 9 und 10 TDG. Sind die Voraussetzungen dieser Regelungen gegeben, ist der Provider grundsätzlich für diese fremden Inhalte rechtlich nicht verantwortlich.

Allerdings bestimmt § 8 Abs. 2 TDG, dass auch im Fall der Nichtverantwortlichkeit Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung von Informationen unberührt bleiben. Dies bedeutet, dass auch im Fall der Nichtverantwortlichkeit eine Störerhaftung in Betracht kommen kann, die sich jedoch nur auf ein Unterlassen beschränkt. Allerdings müssen hierzu die Voraussetzungen der Störerhaftung vorliegen.

Haftungsgrundsätze in Kürze

- Für eigene Inhalte haftet die Hochschule uneingeschränkt auf Unterlassung und Schadenersatz.
- Für fremde Inhalte haftet die Hochschule unter den Voraussetzungen der §§ 9-11 TDG grundsätzlich nicht.
- Allerdings kann sich bei Vorliegen der Voraussetzungen der Störerhaftung im Einzelfall bei Verletzung zumutbarer Prüfpflichten nach Kenntnis der Rechtsverletzung ein Unterlassungsanspruch ergeben. Die Rechtsprechung ist hier allerdings noch sehr lückenhaft und nicht unumstritten. Schadenersatzansprüche kommen hingegen nicht in Betracht.

Die sich aus den Regelungen des TDG ergebenden Vorgaben haben Eingang in die Musterbenutzungsordnung des DFN gefunden und wurden von Jan K. Köcher (Universität Münster) als Empfehlungen im „Infobrief Recht“ des DFN (April 2005) folgendermaßen formuliert:⁴⁴

- Sicherstellung des ungehinderten Informationsflusses innerhalb eines Hochschulnetzes, um so möglichst schnell über rechtsverletzende Aktivitäten informiert zu werden.
- Durch die Internet-Benutzungsordnung eine Ahndung von rechtswidrigen Aktivitäten unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips sowie gegebenenfalls eines Regressanspruchs sicherstellen.

Spam- und Virenmails

Aufgrund der Rechtsprechung zu Beginn des Jahres 2005 (durch das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe) ist bei einer Filterung von E-Mail durch Hochschulen zwischen massenhaft-unerwünschter (Spam) und virenverseuchter E-Mail zu unterscheiden. Unberechtigtes Filtern von E-Mail kann nach § 206 Strafgesetzbuch eine Bestrafung der verantwortlichen Person nach sich ziehen.⁴⁵ Stellen Hochschulen ihre Telekommunikationsanlagen Dritten

⁴⁴ DFN-Infobrief Recht, April 2005, http://www.dfn.de/content/fileadmin/3Beratung/Recht/1infobriefearchiv/DFNInfobrief_April_20052_in_Endfassung.pdf.

⁴⁵ Vgl. <http://www.heise.de/newsticker/meldung/56074>.

oder den eigenen Mitarbeitern zur privaten Nutzung zur Verfügung, so ist die Hochschule wie ein Telekommunikationsunternehmen zu behandeln. Nach Auffassung des OLG Karlsruhe kann in diesem Fall nicht mehr zwischen hoheitlichem und geschäftlichem Tätigwerden differenziert werden, so dass die gesamte Tätigkeit als Teilnahme im geschäftlichen Verkehr anzusehen ist, wobei es nicht auf eine Gewinnerzielungsabsicht ankommt.

Unter Datenschutzbeauftragten besteht Einvernehmen darüber, dass automatisiertes Scannen von E-Mails mit entsprechenden Programmen den Datenschutz nicht verletzt. Allerdings dürfen die Ergebnisse nicht personenbezogen protokolliert werden. Daher können Hochschulen virenbehaftete E-Mails jederzeit zur Vermeidung des von ihnen ausgehenden, hohen Gefahrenpotenzials für das Datenverarbeitungssystem der Hochschule in Quarantäne nehmen und gewährleisten dabei dennoch den Datenschutz. Nach Unterrichtung der Adressaten entscheiden diese anschließend über die weitere Nutzung der verseuchten Nachricht. Für Spam-Mail sollte die Letztentscheidung der weiteren Verwendung dem jeweiligen Nutzer selbst überlassen bleiben, was dieser durch Einstellungen eines Bewertungsprogramms selbst vornehmen kann. Eine eingehende Abwägung dieser Fragen hat Sonja Eustergerling von der Forschungsstelle Recht im DFN in einer Zusatzinformation des „Infobriefs Recht“ von Februar 2005 formuliert;⁴⁶ Handlungsempfehlungen zur E-Mail-Filterung finden sich auf den Seiten des DFN.⁴⁷

Die im vorstehenden Abschnitt formulierten Ausführungen machen in Verbindung mit den zuvor zur Problematik der Telekommunikationsdienste im Hochschulbereich getroffenen Aussagen die Brisanz deutlich, die eine explizite oder auch konkludente Zustimmung zur privaten Internetnutzung für die Hochschulleitungen, die in diesen Fällen die Verantwortung tragen, bedeuten.

Rechtsfragen bei neuen Wegen in der Hochschullehre

Die verstärkte Nutzung des Internets in der universitären Lehre ist vor dem novellierten Urhebergesetz (UrhG) nicht ohne Fallstricke. Die Online-Nutzung zu Lehr- und Forschungszwecken gestattet den Hochschulen nach § 52a UrhG im Wege der gesetzlichen Lizenz, urheberrechtlich geschützte Werke einem begrenzten Personenkreis erlaubnisfrei für Unterrichts- oder Forschungszwecke zugänglich zu machen. Janine Horn (Offis, Oldenburg) machte in ihrem Referat den versammelten Datenschutzbeauftragten Niedersächsischer Hochschulen auf deren Frühjahrstagung 2005 deutlich, wie eng diese Nutzungsgrenzen gesteckt sind.⁴⁸ Der Kreis der Teilnehmer derartiger Lehrveranstaltungen darf nur per Paßwort Zugang zu dem geschützten Online-Lehrmaterial bekommen. Zu Unterrichtszwecken dürfen kleine Teile eines Werkes (das sind etwa zehn bis 20 Prozent), Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften verwendet werden – Filme jedoch erst zwei Jahre nach erfolgter Kinoauswertung. Rechtlich ungeklärt ist in diesem Zusammenhang eine Nutzung ausschließlich auf Video, DVD oder im Fernsehen verwerteter Filmwerke und Dokumentarfilme. Zum Leidwesen aller Hochschullehrer ist die Archivierung von Lehrmaterial mit fremden Werkteilen elektronisch nicht statthaft, lediglich die Archivierung als Ausdruck auf Papier ist unter Beachtung nach den Vorschriften des eigenen sonstigen Gebrauchs zulässig. Die Werkwiedergabe mittels neuer Medien sowie

⁴⁶ Vgl. http://www.dfn.de/content/fileadmin/3Beratung/Recht/1infobriefearchiv/dfninfobrief0205_zusatzinfo.pdf.

⁴⁷ Vgl. <http://www.dfn.de/content/de/beratung-weiterbilde/rechtimdfn/handlungsempfehlung>.

⁴⁸ Hinweise unter <http://ella.offis.de/trial/index.php?id=1&page=1>.

das Verbreiten von Kopien in Präsenzlehrveranstaltungen sind hingegen auch nach der Urheberrechtsnovelle aufgrund anzunehmender Öffentlichkeit der Lehrveranstaltung, mit der Ausnahme zu Prüfungszwecken, grundsätzlich nicht erlaubnisfrei möglich. Hochschulbibliotheken dürfen laut der bevorstehenden zweiten Urheberrechtsnovelle künftig nur die gleiche Anzahl von Werken an elektronischen Leseplätzen öffentlich zugänglich machen, wie gleichzeitig in der Bibliothek vorhanden sind. Ein elektronischer Kopienversand als grafische Datei ist ihnen nur dann erlaubt, wenn die Verlage selbst nicht entsprechende Angebote unterbreiten. Diese nur sehr kurzen Erläuterungen zum neuen Urhebergesetz machen deutlich, dass die Umsetzungen im Hochschulbereich kaum praktikabel sind. Aus Sicht der Hochschulen ist mit dieser Novellierung noch kein akzeptabler Kompromiss zwischen einerseits der berechtigten urheberrechtlichen Verwertung sowie andererseits der Nutzung zu Lehr- und Forschungszwecken getroffen worden.

Danksagung

Janine Horn (Offis, Universität Oldenburg) und Jan Köcher (Forschungsstelle Recht im DFN, Universität Münster) danken wir für wertvolle Hinweise.

Literatur

HOEREN, Thomas. „Gastkommentar: Schock über das Urteil von München“, *c't* 9 (2005), 29.

